

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Vorstand Energieberaterverein Uri

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Der Vorstand des Energieberaterverein Uri hat seine Mitglieder angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. Von Seite der Mitglieder sind keine konkreten Rückmeldungen eingegangen. Wir nehmen als Vorstand aber gerne mit einem kurzen Statement Stellung zur Revision.

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Titel passend und okey
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☐	Ja	Bemerkung:	Wir vom Vorstand des Energieberaterverein Uri waren mit dem Begriff "anrechenbare Gebäudefläche" zuerst nicht sicher, was hierbei genau gemeint ist. Dies hat sich aber nach Recherchen im Internet geklärt. Es wäre hilfreich, wenn dies noch genauer erläutert wird (IVHB)
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	keine Ergänzungen oder Fragen
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Wir vom Vorstand des Energieberaterverein Uri haben hierzu die Frage, wie dies bei andere Gebäudenutzungen gehandhabt wird/soll (Schulen, Gewerbe/Industrie etc.).
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: keine Ergänzungen oder Fragen

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:	keine Ergänzungen oder Fragen
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	keine Ergänzungen oder Fragen
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:	keine Ergänzungen oder Fragen
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

per Mail:

energie@ur.ch
Amt für Energie
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Andermatt, 10. Juni 2025

**Vernehmlassung zur Teilrevision kantonaless Energiegesetz (EnG), Überarbeitung
Energieverordnung (EnV)
Vernehmlassungsantwort des EW Ursern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG) und der Überarbeitung Energieverordnung (EnV) eine Vernehmlassungsantwort einreichen zu können.

Basierend auf dem Entscheid des Urner Stimmvolks vom 22. September 2024, begrüsst das EWU die Revision des kantonalen Energiegesetzes (EnG) und die Überarbeitung der Energieverordnung (EnV) im Grundsatz.

Mit der Erhöhung des Grenzwerts von 100m² auf 300m² Gebäudefläche sind nur noch Gebäude von der Solarpflicht betroffen, bei denen eine zumutbare Wirtschaftlichkeit angenommen werden kann. So ist die Streichung der Wirtschaftlichkeits-Vorbehalts-Artikel EnG Art. 13 Abs. 3 b) und EnV Art. 22 nachvollziehbar.

Der aktuelle Markt bietet keine Solarpaneele, die nach Norm Schneelasten tragen können, wie sie die SIA Norm 261 beispielsweise für Andermatt ausweist. Die Wirtschaftlichkeits-Vorbehalts-Artikel liessen für den Umgang mit diesen Sachverhalt Antworten vermuten. Da diese nun wegfallen, würden wir im Gesetz wie auch in der Verordnung eine konkrete Antwort zu dieser Thematik sehr begrüssen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Namen des EWU



Gisler Tobias



Patrick Dubacher

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Der aktuelle Markt bietet keine Solarpaneele, die nach Norm Schneelasten tragen können, wie sie die SIA Norm 261 beispielsweise für Andermatt ausweist. Wir wünschen uns in Gesetz und Verordnung eine eindeutige Antwort zu dieser Thematik.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☐	Ja	Bemerkung:	Der aktuelle Markt bietet keine Solarpaneele, die nach Norm Schneelasten tragen können, wie sie die SIA Norm 261 beispielsweise für Andermatt ausweist. Wir wünschen uns in Gesetz und Verordnung eine eindeutige Antwort zu dieser Thematik.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

FDP Uri

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☒ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☒ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

2025-274

Vernehmlassung Teilrevision Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung

Ausgangslage

Gegen die vom Landrat am 15. November 2023 verabschiedete Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen. Begründet wurde dies mit der unverhältnismässigen Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Die Anliegen und Forderungen des Referendumskomitees richten sich aus der Sicht des Regierungsrats nicht allein gegen die kantonale Energieverordnung, sondern auch gegen die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie im neuen Energiegesetz, welches durch das Urner Stimmvolk im Oktober 2023 angenommen wurde. Damit die Forderungen des Referendums rechtssicher umgesetzt werden können, beantragt der Regierungsrat beim Landrat gleichzeitig mit der Anpassung der Energieverordnung eine Teilrevision des neuen kantonalen Energiegesetzes. Anders lassen sich die beiden demokratisch verabschiedeten Volksentscheide nicht in Einklang bringen. Die Teilrevision des Energiegesetzes ist dem Urner Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. März 2025 die Entwürfe dieser Rechtserlasse mit Bericht und Antrag an den Landrat zur Vernehmlassung freigegeben.

Der Vorstand des Urner Gemeindeverbands hat die Unterlagen zur Konsultation anlässlich der Sitzung vom 3. April 2025 besprochen und beschlossen, in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Vorstandsmitglied Walter Marty eine Musterstellungnahme zuhanden der Urner Gemeinden zu erarbeiten. In seinem Schreiben vom 28. April 2025 hat er alle Gemeinden zur Mitwirkung eingeladen, um mit Vertretern aus kommunalen Behörden und Kommissionen, Verwaltungen und weiteren Fachpersonen die Auswirkungen dieser Anpassungen in einem grösseren Gremium zu diskutieren.

An der Sitzung vom 21. Mai 2025 zur Erarbeitung der Musterstellungnahme zur Teilrevision kantonalen Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV) hat seitens Gemeinde Altdorf Marian Balli als Vertretung des zuständigen Resortverantwortlichen Walker Werner teilgenommen. Folgende Gemeinden waren ebenfalls vertreten: Erstfeld, Schattdorf, Seedorf, Unterschächen, und Wassen, sowie Sara Fedier, Geschäftsstellenleiterin Urner Gemeindeverband.

Das neue kantonale Energiegesetz sieht eine generelle Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie für Neubauten, Erweiterungen und bei Dachsanierungen vor. Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn die Anlagen nicht wirtschaftlich sind. In der Energieverordnung, gegen welche das Referendum ergriffen wurde, waren Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche bis zu 100 m² ausgenommen.

Neu sollen alle Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche kleiner als 300 m² ausgenommen werden. Somit sind über 90 Prozent der bestehenden Bauten im Kanton Uri von einer Erstellungspflicht befreit. Damit die weitergehenden Ausnahmen in der Energieverordnung rechtssicher umgesetzt werden können, wurde Art. 13 der EnG angepasst.

Erwägungen

In der Überschrift von Art. 13 wurde das Wort «Pflicht» entfernt. Nichts desto trotz handelt es sich um eine Pflicht, ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu erstellen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe sollen Ausnahmen (insb. bei Stallbauten) zu dieser Pflicht weiterhin möglich sein.

Im Energiegesetz möchte man deshalb an Art. 13 Abs. 3 festhalten und Ausnahmen ermöglichen. Dies mit der Begründung, dass man nicht etwas aufzwingen soll, falls die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Daher soll der Art. 22 der EnV (Ausnahmeregelung) bestehen bleiben.

Ein bereitgestelltes Antwortformular (Exceldatei in der Beilage) dient den Gemeinden zur Stellungnahme. Der Gemeindeverband hat das Antwortformular vorausgefüllt und den Gemeinden als Mustervorlage zu kommen lassen. Die Gemeinde Altdorf folgt dieser Mustervorlage im Sinne einer Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Energiegesetzes und -verordnung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
2. Der Gemeinderat nimmt die Erwägungen zur Kenntnis und verabschiedet die Mustervorlage (Exceldatei) im Sinne einer Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung zu handen des Amt für Energie Uri.

Mitteilung an:

- per Mail an Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (energie@ur.ch inkl. Excel-Datei «Stellungnahme Altdorf»)
- Werner Walker, Ressort Bau
- Christoph Muheim, Abteilungsleiter Bau
- Jeanine Schmid, Bereichsleiterin Ortsplanung und Umwelt

Zustellung: 25 Juni 2025

Für getreuen Auszug

Gemeinderatskanzlei

Bernhard Schuler, Gemeindeschreiber



Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinde Altdorf

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinderat Andermatt

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	



PROTOKOLLAUSZUG

Sitzung Nr. 13/25 des Gemeinderates vom 24. Juni 2025

8.9.1 Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG) und der kantonalen Energieverordnung (EnV); Vernehmlassung (Sofortgenehmigung) 93/2025

I. Sachverhalt

Gegen die vom Landrat am 15. November 2023 verabschiedete Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen. Begründet wurde dies mit der unverhältnismässigen Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Die Anliegen und Forderungen des Referendumskomitees richten sich aus der Sicht des Regierungsrats nicht allein gegen die kantonale Energieverordnung, sondern auch gegen die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie im neuen Energiegesetz, welches durch das Urner Stimmvolk im Oktober 2023 angenommen wurde. Damit die Forderungen des Referendums rechtssicher umgesetzt werden können, beantragt der Regierungsrat beim Landrat gleichzeitig mit der Anpassung der Energieverordnung eine Teilrevision des neuen kantonalen Energiegesetzes. Anders lassen sich die beiden demokratisch verabschiedeten Volksentscheide nicht in Einklang bringen. Die Teilrevision des Energiegesetzes ist dem Urner Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. März 2025 die Entwürfe dieser Rechtserlasse mit Bericht und Antrag an den Landrat zur Vernehmlassung freigegeben.

Der Gemeinderat hält sich an die Stellungnahme des Urner Gemeindeverbands.

II. Stellungnahme

Zu den wichtigsten Aussagen:

In der Überschrift von Art. 13 wurde das Wort «Pflicht» entfernt. Nichts desto trotz handelt es sich um eine Pflicht, ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu erstellen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe sollen Ausnahmen zu dieser Pflicht weiterhin möglich sein.

Im Energiegesetz möchte man deshalb an Art. 13 Abs. 3 festhalten und Ausnahmen ermöglichen. Dies mit der Begründung, dass man nicht etwas aufzwingen soll, falls die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Diese Haltung spiegelt sich in der Rückmeldung zur Verordnung wider:
Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben.

Für sämtliche Punkte und Fragen zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG), sowie zur kantonalen Energieverordnung (EnV), verweisen wir auf den separaten Fragebogen.

Protokollauszug geht an

- Amt für Energie, per Mail an energie@ur.ch
- GR Mike Müller

Für richtigen Auszug:

Im Auftrag des Gemeinderates Attinghausen

Präsident



Michael Müller

Gemeindeschreiber



Daniel Kempf

Zugestellt am: 26. Juni 2025

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinde attinghausen

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☒ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

- ☒ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein
- Bemerkung: Einverstanden

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

- ☒ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein
- Bemerkung: Einverstanden

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

- ☒ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein
- Bemerkung: Einverstanden

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
Ja, aber		
x Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

☐ Ja

☒ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.

☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒ Ja Bemerkung:

☐ Ja, aber

☐ Nein

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒ Ja Bemerkung:

☐ Ja, aber

☐ Nein

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒ Ja Bemerkung:

☐ Ja, aber

☐ Nein

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinde Bürglen

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	



Auszug aus dem Protokoll vom 16. Juni 2025

8.00.0.030	Recht allgemein
377 Vernehmlassung - Teilrevision Energiegesetz und Energieverordnung (Frist: 27. Juni 2025)	

Mit Schreiben vom 26. März 2025 hat die Baudirektion die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung zugestellt. Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 27. Juni 2025 angesetzt.

Mit der Prüfung der Unterlagen und der Ausarbeitung der Stellungnahme wurden Gemeindepräsident Walter Marty und Gemeindeverwalterin Rebekka Wyler beauftragt.

Die Gemeinde Erstfeld gibt zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung nachfolgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Energiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden			
Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.			
(bitte ankreuzen mit "X")			
☐	Ja		
X	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.		
☐	Nein		
Generelles / Allgemeines			
Rückmeldung:	Die Gemeinde Erstfeld ist eine Solar-Pioniergemeinde. Die Nutzung der Sonnenenergie hat bei uns eine lange Tradition und ist weit verbreitet. Entsprechend würden wir die ursprüngliche Formulierung in EnG und EnV befürworten, worin (sofern wirtschaftlich vertretbar) eine Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 100 Quadratmetern vorgegeben war. Wir respektieren aber den Volksentscheid vom Herbst 2024 und wünschen uns, dass EnG und EnV im Kanton Uri endlich in Kraft gesetzt werden können. Deshalb erklären wir uns mit dem vorgeschlagenen Vorgehen im Grundsatz einverstanden.		
Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen			
Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)			
☐	Ja	Bemerkung:	
X	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)				
	Ja	Bemerkung:		
X	Ja, aber			
	Nein			
EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)				
	Ja	Bemerkung:		
X	Ja, aber			
	Nein			
EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)				
	Ja	Bemerkung:		
X	Ja, aber			
	Nein			

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)				
Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit. (bitte ankreuzen mit "X")				
	Ja			
X	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.			
	Nein			
Generelles / Allgemeines				
Rückmeldung:		Siehe oben unsere Rückmeldung zum Gesetz.		
Detailbemerkungen				
Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)				
	Ja	Bemerkung:		
X	Ja, aber			
	Nein			
Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)				

	Ja	Bemerkung:		
X	Ja, aber			
	Nein			
Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)				
	Ja	Bemerkung:		
X	Ja, aber			
	Nein			

Der Gemeinderat nimmt die vorbereitete Stellungnahme genehmigend zur Kenntnis.

Mitteilung mit separatem Rückantwortformular an:

- Amt für Energie, Klausenstrasse 2, Altdorf (via Mail: energie@ur.ch)
- Landrätinnen und Landräte von Erstfeld
- Bauamt Erstfeld
- Gemeindekasse Erstfeld

6472 Erstfeld, 25. Juni 2025

Für getreuen Auszug:

Gemeindekanzlei Erstfeld



Luzia Arnold, Gemeindeschreiberin

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinde Göschenen

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinderat Gurtellen

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

Ja

x Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.

Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Artikel 13, Abschnitt 3 wurde bei der Vernehmlassung zur Stellungnahme nicht aufgeführt. Stattdessen wurde Abschnitt 4 in Abschnitt 3 verschoben.

Artikel 22 wurde ebenfalls nicht für die Vernehmlassungsantwort aufgeführt.

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

x	Ja	Bemerkung: Wir befürworten die Änderung mit der Aufhebung des Wortes "Pflicht"
	Ja, aber	
	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

x	Ja	Bemerkung: Die exakte Gebäudeflächengrösse ist in der Verordnung spezifiziert.
	Ja, aber	
	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

x	Ja	Bemerkung: Die exakte Gebäudeflächengrösse ist in der Verordnung spezifiziert.
	Ja, aber	
	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

x	Ja	Bemerkung: Den Artikel soll man beibehalten und nicht komplett auflösen. Der Artikel soll man vom Bundesgesetz übernehmen.
	Ja, aber	
	Nein	

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

x Ja

Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.

Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Wir sind mit der Aufhebung des bestehenden Artikels 3 einverstanden.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

x Ja Bemerkung:
 Ja, aber
 Nein

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

x Ja Bemerkung: Mit dieser Regelung werden hauptsächlich KMU und Landwirtschaftsbetriebe noch mehr reguliert.
 Ja, aber Leider kann diese bundesrechtliche Vorgabe nicht durch kantonale Vorgaben geschmälert werden.
 Nein

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

x	Ja	Bemerkung:	Mit dieser Regelung werden hauptsächlich KMU und Landwirtschaftsbetriebe noch mehr reguliert.
	Ja, aber		Leider kann diese bundesrechtliche Vorgabe nicht durch kantonale Vorgaben geschmälert werden.
	Nein		

Artikel 22	Wir sind mit der Aufhebung dieses Artikels 22, Energieverordnung einverstanden.
------------	---

Rückmeldung von:

Urner Gemeindeverband

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	



Auszug aus dem Protokoll vom 17. Juni 2025

2025-89

15.020

Vernehmlassungen (Stellungnahmen)

Amt für Energie; Vernehmlassung Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV)

Gegen die vom Landrat am 15. November 2023 verabschiedete Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen. Begründet wurde dies mit der unverhältnismässigen Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Die Anliegen und Forderungen des Referendumskomitees richten sich aus der Sicht des Regierungsrats nicht allein gegen die kantonale Energieverordnung, sondern auch gegen die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie im neuen Energiegesetz, welches durch das Urner Stimmvolk im Oktober 2023 angenommen wurde. Damit die Forderungen des Referendums rechtssicher umgesetzt werden können, beantragt der Regierungsrat beim Landrat gleichzeitig mit der Anpassung der Energieverordnung eine Teilrevision des neuen kantonalen Energiegesetzes. Anders lassen sich die beiden demokratisch verabschiedeten Volksentscheide nicht in Einklang bringen. Die Teilrevision des Energiegesetzes ist dem Urner Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. März 2025 die Entwürfe dieser Rechtserlasse mit Bericht und Antrag an den Landrat zur Vernehmlassung freigegeben.

Die Gemeinde Schattdorf wurde mit Schreiben vom 26. März 2025 zur Vernehmlassung der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG) sowie der Überarbeitung der Energieverordnung (EnV) eingeladen.

Der Urner Gemeindeverband hat übergeordnet eine Arbeitsgruppe installiert, um eine Musterstellungnahme zuhanden der Urner Gemeinden zu erarbeiten. Seitens Gemeinde Schattdorf war Reto Tresch Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Die wichtigsten Aussagen der Arbeitsgruppe sind folgende:

- In der Überschrift von Art. 13 wurde das Wort «Pflicht» entfernt. Nichts desto trotz handelt es sich um eine Pflicht, ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche, eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu erstellen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe sollen Ausnahmen zu dieser Pflicht weiterhin möglich sein.
- Im Energiegesetz möchte man deshalb an Art. 13 Abs. 3 festhalten und Ausnahmen ermöglichen. Dies mit der Begründung, dass man nicht etwas aufzwingen soll, falls die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

- Diese Haltung spiegelt sich in der Rückmeldung zur Verordnung wider: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 27. Juni 2025.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

1. Zur Teilrevision des Energiegesetzes (EnG) sowie der Energieverordnung wurde durch eine Arbeitsgruppe, organisiert durch den Urner Gemeindeverband, eine Mustervorlage erstellt.
2. Reto Tresch, Gemeinderat, hat aktiv diese Musterstellungnahme als Mitglied der Arbeitsgruppe mitgestaltet.
3. Die Musterstellungnahme befürwortet im Grundsatz die Teilrevision der beiden Rechtsdokumente. Einzig fordert die Musterstellungnahme, auf die Verpflichtung zur Nutzung von Sonnenenergie zu verzichten. Ausnahmen zu dieser Pflicht sollen weiterhin möglich sein, sofern sich eine solche Anlage betriebswirtschaftlich nicht rentabel betreiben lässt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gemeinde Schattdorf schliesst sich der Musterstellungnahme des Urner Gemeindeverbandes an. Dies ohne weitere Anmerkungen.
2. Das Rückantwortformular, analog der Mustervorlage, ist der Baudirektion, Amt für Energie zusammen mit diesem Beschluss zuzustellen.
3. Der Gemeinderat bedankt sich beim Urner Gemeindeverband sowie bei allen Mitwirkenden der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung und Bereitstellung der Mustervorlage.
4. Der Gemeinderat bedankt sich bei der Baudirektion, Amt für Energie, zur Möglichkeit der Stellungnahme bei dieser Vernehmlassung.

Protokollauszug geht an:

- Baudirektion, Amt für Energie, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
- Reto Tresch, Gemeinderat
- André Stadler, Leiter Bau, Raum und Infrastruktur

Im Auftrag des Gemeinderats


Bruno Gamma
Gemeindepräsident


Nicole Gisler
Gemeindeschreiberin

zugestellt am

25. Juni 2025

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinde Schattdorf

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☒ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

- ☒ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein
- Bemerkung: Einverstanden

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

- ☒ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein
- Bemerkung: Einverstanden

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

- ☒ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein
- Bemerkung: Einverstanden

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung: Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☐	Ja, aber	
☒	Nein	

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinderat Seedorf

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Aufhebung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. Begründung: Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. In begründeten Fällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Vernehmlassung
Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)
Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025
Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.
Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch
Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:
Gemeinde Seelisberg (Analog Mustervernehmlassung Urner Gemeindeverband)

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:	
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:	
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinderat Silenen

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Enenergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☒ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☒ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

- ☒ Ja
Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinde Sisikon

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Enenergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☒ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 13 Abs. 3 Geltendes Recht soll bestehen bleiben

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

- ☐ Ja Bemerkung: Dieser Art. 13 Abs. 3 welcher Art. 13 Abs. 4 ersetzt geht so in Ordnung. Aber der Alte Art. 13 Abs. 3 soll auch bestehen bleiben.
- ☒ Ja, aber
- ☐ Nein

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

- ☒ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein



Einwohnergemeinde Spiringen

Gemeinderat

Protokoll: 24. Juni 2025

K-253 / B2.30 Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetz (EnG) und zur überarbeiteten Energieverordnung (EnV) (Sofortgenehmigung)

Das Urner Stimmvolk hat im Oktober 2023 dem neuen kantonalen Energiegesetz deutlich zugestimmt. Gegen die dazugehörige Energieverordnung, die im November 2023 vom Landrat verabschiedet wurde, wurde jedoch das Referendum ergriffen und in der Volksabstimmung angenommen. Hauptkritikpunkt was die Pflicht zur Nutzung von Sonnenenergie ab einer Gebäudefläche von 100 m², was von vielen als unverhältnismässig eingestuft wurde.

Um die Anliegen des Referendumskomitees rechtlich umsetzen zu können, wird nun eine Teilrevision des Energiegesetzes vorgeschlagen. Neu soll die Pflicht zur Nutzung von Sonnenenergie erst ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von über 300 m² gelten. Damit diese Anpassung rechtsgültig ist, muss der entsprechende Artikel im Energiegesetz angepasst und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Parallel dazu wird die Energieverordnung entsprechend angepasst.

Mit der Revision entfällt zudem die Möglichkeit, sich aufgrund wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit von der Pflicht zu befreien, da diese Beurteilung zu grossem administrativem Aufwand führen würde und stark schwankenden Faktoren unterliegt.

Der Gemeinderat Spiringen wird mit E-Mail vom 27. März 2025 vom Amt für Energie eingeladen, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen und seine Stellungnahme abzugeben. Es wird um schriftliche Rückmeldung bis spätestens Freitag, 27. Juni 2025 gebeten.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

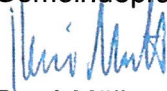
Der Urner Gemeindeverband hat eine Arbeitsgruppe für eine Vernehmlassungsantwort einberufen und diese hat eine Musterstellungnahme verfasst. Der Gemeinderat bespricht die Musterstellungnahme und erachtet die darin aufgeführten Punkte als sehr gut. Der zuständige Gemeinderat beantragt deshalb, dass sich die Gemeinde der Stellungnahme vom Urner Gemeindeverband anschliesst.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die obigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Spiringen dankt dem Amt für Energie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
3. Die Gemeinde Spiringen schliesst sich der Musterstellungnahme des Urner Gemeindeverbandes vom 10. Juni 2025 zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG) und zur überarbeiteten Energieverordnung (EnV) an.

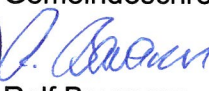
4. Der Arbeitsgruppe vom Urner Gemeindeverband wird die Erarbeitung der Musterstellungnahme verdankt.
5. Sofortgenehmigung, Mitteilung, Protokollkopie an (per E-Mail):
 - Amt für Energie, Altdorf (energie@ur.ch)
 - Urner Gemeindeverband, Dätwylerstrasse 27, 6460 Altdorf
 - Gemeinderat Unterschächen, Kirchenstrasse 3, 6465 Unterschächen
 - Franz Imholz, Landrat, Ratzistrasse 2, 6464 Spiringen
 - Alois Brand, Landrat, Wilerstrasse 5, 6464 Spiringen
 - Gemeinderat Spiringen, RC 3

Gemeindepräsident


René Müller



Gemeindeschreiber


Rolf Baumann

Versand: 26. JUNI 2025



Gemeinderat Unterschächen

Kirchenstrasse 3
6465 Unterschächen
Telefon 041 879 11 66
Email info@unterschaechen.ch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Unterschächen

Sitzung vom 23. Juni 2025

**B-0133 /
0.00.0.030**

Teilrevision Energiegesetz und Energieverordnung; Vernehmlassungsantwort (Sofortgenehmigung)

Besprechungsgrundlagen:

- Vernehmlassungsunterlagen
- Musterdokumente Urner Gemeindeverband

Ausgangslage:

Gegen die am 15. November 2023 vom Landrat verabschiedete Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen, insbesondere wegen der als unverhältnismässig empfundenen Pflicht zur Nutzung von Sonnenenergie. Der Regierungsrat schlägt nun vor, um beiden Volksentscheiden gerecht zu werden, sowohl das Energiegesetz (EnG) als auch die Energieverordnung (EnV) anzupassen. Der Urner Gemeindeverband (UGV) hat hierzu eine Musterstellungnahme erarbeitet, welche in einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von Gemeindevertreterinnen und -vertretern entstanden ist.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat schliesst sich inhaltlich der Musterstellungnahme des Urner Gemeindeverbands vom 10. Juni 2025 zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG) und zur überarbeiteten Energieverordnung (EnV) an.
2. Die Unterlagen des Urner Gemeindeverbands sind integrierter Bestandteil der Stellungnahme des Gemeinderates.
3. Die grosse Arbeit aller Beteiligten wird verdankt.
4. Mitteilung an:
 - Per Mail an Amt für Energie: energie@ur.ch
 - Gemeinderat Unterschächen
 - Martin Huser, Landrat, Schulhausplatz 6, 6465 Unterschächen
 - Gemeinderat Springen

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Andreas Bissig-Planzer



Der Gemeindeschreiber

Alain Imholz

Versanddatum 25.06.2025

Rückmeldung von:

Urner Gemeindeverband

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Enenergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Gemeinderat Wassen

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Einverstanden
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

GLP Uri

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☒ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: -Bei vertikalen Solaranlagen soll die Bewilligungspflicht durch Auflagen ersetzt werden. Weil, es sind die vertikalen Anlagen welche einen viel grösseren Wert darstellen, da sie bedarfsgerechter produzieren. Weiter sind vertikale Kleinstanlagen sehr günstig als Balkonanlagen zu beschaffen, aber deren Montage wird weiterhin durch die Bürokratie unnötig verkompliziert. Durch den Wegfall einer Bewilligungspflicht können die Subventionen von vertikalen Anlagen reduziert werden, was gerade auch in der angespannten Budgetsituation hilfreich ist.
-Abgesehen von den vertikalen Solaranlagen gibt es keinen Grund das Gesetz zu ändern, es wäre auch möglich eine Abschwächung der Pflicht in der Verordnung selbst zu realisieren. z.B. 150 oder 200m2. sofern die kleineren Flächen an eine Solarpflicht geknüpft werden. sofern sie im oberen 1/4 des durchschnittlichen Verbrauchs aller Urner Gebäude liegen.

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: siehe generelles

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: siehe generelles

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: siehe generelles

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: siehe generelles

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☒ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: siehe generelles

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: Die zentrale Formulierung "Anforderung" ist nicht klar. Obwohl es gemäss Bundesgesetz eine Pflicht ab 300m2 gibt versucht man hier das scheinbare Unwort "Pflicht" zu vermeiden.
Redundanz und Unübersichtlichkeit: Die Wiederholung trägt nicht zur Rechtsklarheit bei, sondern bläht die Gesetzgebung unnötig auf.
Kompetenzordnung: Die Kompetenzordnung verlangt, dass die Kantone sich auf ihre eigenen Regelungsbereiche beschränken. Eine Wiederholung von Bundesrecht im kantonalen Gesetz ist daher rechtlich nicht erforderlich und widerspricht den Grundsätzen der föderalen Aufgabenverteilung.

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: Die zentrale Formulierung "Anforderung" ist nicht klar. Obwohl es gemäss Bundesgesetz eine Pflicht ab 300m2 gibt versucht man hier das scheinbare Unwort "Pflicht" zu vermeiden.
Redundanz und Unübersichtlichkeit: Die Wiederholung trägt nicht zur Rechtsklarheit bei, sondern bläht die Gesetzgebung unnötig auf.
Kompetenzordnung: Die Kompetenzordnung verlangt, dass die Kantone sich auf ihre eigenen Regelungsbereiche beschränken. Eine Wiederholung von Bundesrecht im kantonalen Gesetz ist daher rechtlich nicht erforderlich und widerspricht den Grundsätzen der föderalen Aufgabenverteilung.

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

- ☒ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein
- Bemerkung:



Amt für Energie
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Stellungnahme

zur Vernehmlassung Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV)

Altdorf, den 26. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNE Uri bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV). Da unsere Rückmeldung grundsätzlicher Natur ist, verzichten wir auf eine Eingabe der Excell-Tabelle und legen unsere Argumentation in dieser Form dar. Kurz zusammengefasst lehnen wir die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes ab und schlagen eine Lösung vor, die lediglich die Überarbeitung der Energieverordnung betrifft. Hier unsere Überlegungen dazu.

Die Urner Stimmbevölkerung hat am 22. Oktober 2023 dem Energiegesetz mit einer allgemeinen Solarpflicht nach Art. 13 mit 68,4 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Dieses klare Volksvotum gilt es aus unserer Sicht zu respektieren. Auch wenn eine Mehrheit der Stimmbevölkerung die Verordnung zum Energiegesetz am 22. September 2024 abgelehnt hat, stellt das nicht die Solarpflicht an sich in Frage, sondern deren Ausgestaltung. So hat das Referendumskomitee selber in der Abstimmungsbotschaft zur Abstimmung am 22. September 2024, auf Seite 28 bekräftigt, dass sich *«das Referendum [...] im Grundsatz nicht gegen die Solarpflicht [richtet], sondern gegen die Vorschrift der Verordnung des Landrates, (...)»*. Vom Referendumskomitee wurde insbesondere die Verknüpfung der Solarpflicht mit einer Gebäudefläche ab 100m² kritisiert.

Die GRÜNE Uri ist überzeugt, dass eine Revision der Energieverordnung genügt, um diesem Kritikpunkt Rechnung zu tragen. Wir schlagen vor, die Solarpflicht in der Energieverordnung nicht an die Gebäudefläche, sondern an den Energieverbrauch zu koppeln. Diese Lösung erlaubt es, die Solarpflicht umzusetzen, ohne dass das Gesetz noch einmal angepasst werden muss und ohne dass es eine weitere Volksabstimmung dazu braucht. Die Kompetenzen liegen hier beim Landrat.

Gemäss unserem Vorschlag gilt die Solarpflicht für alle Grundstücke/Gebäude mit einem zu erwartenden überdurchschnittlichen (oder über der Zwei-Drittel-Grenze liegenden) Energieverbrauch.

Oder in anderen Worten:

- Alle Gebäude/Grundstücke werden in zwei Gruppen eingeteilt.
 - Die erste Gruppe, mit hohem Verbrauch (gemeinsamer Verbrauch in etwa $\frac{3}{4}$ des Urner-Energieverbrauchs) unterliegen der Solarpflicht.
 - Die zweite Gruppe mit tieferem Verbrauch (machen zusammen den Rest des Urner-Energieverbrauchs aus) unterliegen keiner Solarpflicht.

Da viele Gebäude/Grundstücke eher wenig Energie verbrauchen und wenige Gebäude viel Energie verbrauchen, werden weniger als die Hälfte der Neu- und Umbauten von einer Solarpflicht betroffen sein. Ist aber ca. $\frac{3}{4}$ der verbrauchten Energie im Fall eines Neu- oder Umbaus von einer Solarpflicht betroffen, ist dies durchaus die Umsetzung der allgemeinen Solarpflicht im Sinne von Art. 13. Abs. 1. EnG.

So erachten wir den (Eigen-)Energieverbrauch als Entscheidungsgrösse für die Solarpflicht, sowohl physikalisch, ökologisch wie auch ökonomisch und aus energiepolitischer Sicht als sinnvoll.

Zudem entspricht dies dem Absatz 1 von Art. 13.

¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.), ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

Artikel 13 Absatz 4 wird ebenfalls in vollem Umfang berücksichtigt.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

Denn, bei der Umsetzung der Solarpflicht gibt es grundsätzlich zwei Fragen pro Grundstück/Gebäude zu klären. «Solaranlage ja/nein» wird mit dem Absatz 1 beantwortet. Der Absatz 4 definiert einzig den Umgang mit Fragen, nach dem grundsätzlichen Entscheid, ob Solarpflicht besteht. Sofern eine Solaranlage im Rahmen der Solarpflicht umgesetzt werden muss, erscheint es als sinnvoll, die Mindestgrösse der Solaranlage auf die Gebäudefläche zu referenzieren. Als Veranschaulichung: Bei einem kleinen Gebäude, bei welchem der Energieverbrauch immens ist, kann nicht mehr Fläche belegt werden, als die ganze Aussenhülle zulässt.

Absatz 4 definiert demnach die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung/Grösse der Solaranlage. Nicht die Rahmenbedingungen der grundsätzlichen Solarpflicht. Der Absatz 4 kann somit ebenfalls so belassen bleiben.

Fazit

- Das Energiegesetz kann wie von der Bevölkerung an der Urne gutgeheissen, belassen bleiben.
- In der Verordnung ist für die Bemessung der grundsätzlichen Realisierungspflicht einer Solaranlage der (elektrische) Energiebedarf des Gebäudes aufzunehmen.
- Für die Grösse der Anlage (Falls eine Realisierungspflicht besteht) kann die Bemessungsgrösse der Gebäudefläche beibehalten bleiben.

Falls die Idee der energieverbrauchsabhängigen Solarpflicht nicht angenommen werden kann, würden wir in Anlehnung an die MuKE die Referenzgrösse Energiebezugsfläche (EBF) für die Solarpflicht der Gebäudefläche von 300 m² vorziehen.

Sollte die Solarpflicht effektiv eingeschränkt werden, ist uns wichtig zu betonen, dass diese zwingend auch im Falle von Dachsanierungen gelten soll. Es ist wichtig, dass das Gesetz mit der überarbeiteten Verordnung nun rasch umgesetzt werden kann.

Bei Neu- und Umbauten wie auch bei Überbauungen sollte ungesehen der Solaranlagen Realisierungspflicht, die Pflicht der nötigen Grundinstallationen auferlegt werden. Bei Neu- und Umbauten ist dies zumindest ein Leerrohr, welches das Dach mit dem Keller verbindet und bei Überbauungen sind dies z.B. Leerrohrblöcke damit die spätere Realisierung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) einfach umgesetzt werden kann.

Im Allgemeinen erscheint uns in der Abwägung von Gebäudesolaranlagen und alpinen Freiflächenanlagen, die aktuell vorgesehene Reduktion der Solarpflicht auf Gebäuden nicht ausgewogen.

Der aktuelle Markt bietet keine Solarpaneele, die nach Norm Schneelasten tragen können, wie sie die SIA Norm 261 beispielsweise für Andermatt ausweist. Wir wünschen uns in der Verordnung eine eindeutige Antwort zu dieser Thematik.

Wir danken für die Berücksichtigung der geforderten Anpassungen und Ergänzungen.

Für Rückfragen

Valentin Schmidt
Vorstand GRÜNE Uri
Mail: schmidtval@hotmail.com
Mobile: 079 686 14 79
www.gruene-uri.ch

Amt für Energie Uri
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Altdorf, 23.06.25

Stellungnahme zu Vernehmlassung Teilrevision (EnG) und Energieverordnung (aufgrund Referendum Energieverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen in der vorgegebenen Ablaufzeit der Vernehmlassung bis am 27.06.2025, wie folgt Stellung:

Wir haben die diesbezügliche Excelliste ausgefüllt, stellen aber mit diesem Schreiben unseren Standpunkt zum heutigen Energiereglement und der Verordnung klar dar.

- Grundsätzlich sind wir mit den von uns geforderten und nun eingehaltenen Grundlagenanpassungen des kantonalen Energiereglementes und der entsprechenden Energieverordnung grossteils einverstanden. Klar gäbe es auch hier noch weitere Ergänzungen insbesondere für sinnvolle Ausnahmeregelungen.
- Unsere Zustimmung betrifft vor allem die Art. 21/22EnV und Art. 13EnG 40.7211 welche die entsprechend von uns im Referendum 24 geforderten und vom Bund vorgegebene Pflicht zur Nutzung von Sonnenenergie ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300m² regeln sollen.
- Ein wesentlicher ideeller und nicht mit Reglementsformulierungen bestückter Antrag ist zudem, dies nach Rücksprache mit einigen Fachleuten in der Praxis, vermehrt die mögliche Nutzung seitens der Verwaltungen zu möglichen Vernunftslösungen anzustreben, welche die Kosten-Nutzenrelevanz betreffen.

Es kann nicht sein, einfach nur stur Reglementsmuster durchzuboxen. Es muss möglich sein, bei klar erwiesenen unsinnigen Vorgaben, vorgängig eine kantonsinterne Vernunftslösung zu erarbeiten, zu präsentieren und gutzuheissen, ohne dann noch auswärtige sogenannte weitere externe Kontrollstellen anzugehen, ansonsten wir die hiesigen Kontrollstellen in Frage stellen müssen. Diese erwarteten Vernunftslösungen würden das Vertrauen in die Verwaltung und auch deren Dienstleistungsauftrag verbessern und könnten ja zum Beispiel mit Präjudizcharakter, resp. nötigen Begründungen im gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden sinnvollen Lösungen geschaffen werden.

Dies braucht allerdings auch den Mut für Speziallösungen gerade zu stehen. Diesen Mut erwarten wir. Grundsätzlich soll die Energieverordnung ein sinnvolle Grundstrickmuster einer guten, verbesserten aber nicht erbsenzählenden Energiewende sein.

In diesem Sinne hoffen wir auf eine künftige konstruktive, sinnvolle und wohlwollende Zusammenarbeit

und grüssen freundlich

i.V. / im Namen des Vorstandes Hauseigentümerverband Uri



Roland Müller

Kopie an Herrn Regierungsrat / Baudirektor Hermann Epp

Vernehmlassung
Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)
Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025
Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.
Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch
Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Hauseigentümerverband Uri / Mitglied Referendumskomitee "Nein zur Energieverordnung", Winterberg 1, 6460 Altdorf, 041 870 08 58 , info@hev-uri.ch, 230625 RM

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:	Es sollen interne Vernunftslösungen möglich sein und nicht nur Paragraphenreiterei betrieben werden☒ Praxisorientierte Lösungen sollen vermehrt sinnvoll mitberücksichtigt werden☒ ☒
--------------	--

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Es sollen interne Vernunftslösungen möglich sein und nicht nur Paragraphenreiterei betrieben werden☒
☒	Ja, aber		Praxisorientierte Lösungen sollen vermehrt sinnvoll mitberücksichtigt werden☒
☐	Nein		☒ ☒

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Es sollen interne Vernunftslösungen möglich sein und nicht nur Paragraphenreiterei betrieben werden☒
☒	Ja, aber		Praxisorientierte Lösungen sollen vermehrt sinnvoll mitberücksichtigt werden☒
☐	Nein		☒ ☒

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:	Es sollen interne Vernunftslösungen möglich sein und nicht nur Paragraphenreiterei betrieben werden☒
☒	Ja, aber		Praxisorientierte Lösungen sollen vermehrt sinnvoll mitberücksichtigt werden☒
☐	Nein		☒ ☒

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☒	Ja	Bemerkung:	vor allem mit Einbezug von Praktikern und nicht nur Theoretikern
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:	Es sollen interne Vernunftslösungen möglich sein und nicht nur Paragraphenreiterei betrieben werden☒ Praxisorientierte Lösungen sollen vermehrt sinnvoll mitberücksichtigt werden☒ ☒
--------------	--

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:	Es sollen interne Vernunftslösungen möglich sein und nicht nur Paragraphenreiterei betrieben werden☒
☒	Ja, aber		Praxisorientierte Lösungen sollen vermehrt sinnvoll mitberücksichtigt werden
☐	Nein		

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	Es sollen interne Vernunftslösungen möglich sein und nicht nur Paragraphenreiterei betrieben werden☒
☒	Ja, aber		Praxisorientierte Lösungen sollen vermehrt sinnvoll mitberücksichtigt werden
☐	Nein		

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:	Es sollen interne Vernunftslösungen möglich sein und nicht nur Paragraphenreiterei betrieben werden☒
☒	Ja, aber		Praxisorientierte Lösungen sollen vermehrt sinnvoll mitberücksichtigt werden
☐	Nein		

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

JGLP Uri

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☒ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Die Bewilligungspflicht soll bei vertikalen Solaranlagen durch Auflagen ersetzt werden. Der Grund liegt darin, dass die vertikalen Anlagen einen viel grösseren Wert darstellen, da sie bedarfsgerechter produzieren. Ausserdem sind vertikale Kleinstanlagen kostengünstig als Balkonanlagen zu beschaffen. Die problemtatische Herausforderung liegt vielmehr in deren Montage, welche weiterhin durch bürokratischen Aufwand unnötig verkompliziert wird. Der Wegfall einer Bewilligungspflicht führt dazu, dass keine Haushalte mit angespannter Budgetsituation belastet werden.

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: siehe generelles

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: siehe generelles

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: siehe generelles

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: siehe generelles

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☐ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☒ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: siehe generelles

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: Die zentrale Formulierung "Anforderung" ist verwirrend, missverständlich und unklar: Obwohl es gemäss Bundesgesetz eine Pflicht ab 300m2 gibt, wird hier versucht das scheinbare Unwort "Pflicht" zu vermeiden.
Redundanz und Unübersichtlichkeit: Die Wiederholung trägt nicht zur Rechtsklarheit bei, sondern bläht die Gesetzgebung unnötig auf.
Kompetenzordnung: Die Kompetenzordnung verlangt, dass die Kantone sich auf ihre eigenen Regelungsbereiche beschränken. Eine Wiederholung von Bundesrecht im kantonalen Gesetz ist daher rechtlich nicht erforderlich und widerspricht den Grundsätzen der föderalen Aufgabenverteilung.

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

- ☐ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☒ Nein
- Bemerkung: Die zentrale Formulierung "Anforderung" ist nicht verwirrend, missverständlich und unklar. Obwohl es gemäss Bundesgesetz eine Pflicht ab 300m2, wird hier versucht das scheinbare Unwort "Pflicht" zu vermeiden.
Redundanz und Unübersichtlichkeit: Die Wiederholung trägt nicht zur Rechtsklarheit bei, sondern bläht die Gesetzgebung unnötig auf.
Kompetenzordnung: Die Kompetenzordnung verlangt, dass die Kantone sich auf ihre eigenen Regelungsbereiche beschränken. Eine Wiederholung von Bundesrecht im kantonalen Gesetz ist daher rechtlich nicht erforderlich und widerspricht den Grundsätzen der föderalen Aufgabenverteilung.

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

- ☒ Ja
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein
- Bemerkung:

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☒	Ja, aber		
☒	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Baudirektion
Amt für Energie
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Attinghausen, 12. Juni 2025

Vernehmlassung

Teilrevision Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung (aufgrund Referendum Energieverordnung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hermann Epp
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum «Teilrevision Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung» Stellung zu nehmen.

Ergänzungen zum Fragebogen

Das Volk hat am 22. Oktober 2023 dem Energiegesetz mit einer allgemeinen Solarpflicht nach Art. 13 zugestimmt. Aus Sicht der Mitte Uri kann dies nach wie vor als mündigen und bewussten Volksentscheid anerkannt werden. Die dazugehörige Verordnung wurde am 22. September 2024 vom Volk abgelehnt.

Dass die Ablehnung der Verordnung sich auf die Höhe der Bemessungsgrenze der Solaranlagenpflicht bezogen hat, ist aber lediglich eine Interpretation des Volkswillens – wenn auch eine nachvollziehbare.

Auch aus weiteren Gründen ist unserer Meinung nach eine Ablehnung der Verordnung möglich. Ein Beispiel hierfür ist die Nennung der SIA-Normen in der Verordnung. Das Argument, dass SIA-Normen nicht in Verordnungen, sondern in regierungsrätliche Reglemente gehören, da ansonsten demokratiefernen Normgremien ein zu grosser Einfluss auf die Urner Gesetzgebung gegeben wird, erachten wir als schlüssig und nachvollziehbar. Die Verordnung ist vom Landrat gewollt. Hinsichtlich der SIA-Normen muss sie aber über den Umweg der regierungsrätlichen Reglemente auf die Normen verweisen.

Aufgrund der Ablehnung der Verordnung eine Streichung der Solarpflicht im Gesetz vorzunehmen, sehen wir als Überinterpretation des Volkswillens. Insbesondere weil auch das Referendumskomitee sich in der Abstimmungsbotschaft zur Abstimmung am 22. September 2024, auf Seite 28, folgendermassen zitieren lässt «das Referendum richtet sich im

Grundsatz nicht gegen die Solarpflicht, sondern gegen die Vorschrift der Verordnung des Landrates, (...)»

Somit soll die vom Volk gewollte Solarpflicht beibehalten und einzig der Spielraum für die Bemessung - in Sinne des zu vermuteten Volkswillen - angepasst werden.

Die Solarpflicht soll an den, zu erwartenden (elektrischen) Energiebedarf der Grundstücke/Gebäude geknüpft werden. In Form von z.B.:

- Bei allen Grundstücken/Gebäuden mit einem zu erwartenden überdurchschnittlichen (oder über der Zwei-Drittel-Grenze liegenden) Energieverbrauch wird eine Solaranlage obligatorisch.

Oder in anderen Worten:

- Alle Gebäude/Grundstücke werden in zwei Gruppen eingeteilt.
 - Die erste Gruppe, mit hohem Verbrauch (gemeinsamer Verbrauch in etwa $\frac{3}{4}$ des Urner-Energieverbrauchs) unterliegen der Solarpflicht.
 - Die zweite Gruppe mit tieferem Verbrauch (machen zusammen den Rest des Urner-Energieverbrauchs aus) unterliegen keiner Solarpflicht.

Da viele Gebäude/Grundstücke eher wenig Energie verbrauchen und wenige Gebäude viel Energie verbrauchen, werden weniger als die Hälfte der Neu- und Umbauten von einer Solarpflicht betroffen sein. Ist aber ca. $\frac{3}{4}$ der verbrauchten Energie im Fall eines Neu- oder Umbaus von einer Solarpflicht betroffen, ist dies durchaus die Umsetzung der allgemeinen Solarpflicht im Sinne von Art. 13. Abs. 1.

So erachten wir den (Eigen-)Energieverbrauch als Entscheidungsgrösse für die Solarpflicht, sowohl physikalisch, ökologisch wie auch ökonomisch und aus energiepolitischer Sicht als sinnvoll.

Zudem entspricht dies dem Absatz 1 von Art. 13.

1 An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.), ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

Artikel 13 Absatz 4 wird ebenfalls in vollem Umfang berücksichtigt.

4 Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

Denn, bei der Umsetzung der Solarpflicht gibt es grundsätzlich zwei Fragen pro Grundstück/Gebäude zu klären. «Solaranlage ja/nein» wird mit dem Absatz 1 beantwortet. Der Absatz 4 definiert einzig den Umgang mit Fragen, nach dem grundsätzlichen Entscheid, ob Solarpflicht besteht. Sofern eine Solaranlage im Rahmen der Solarpflicht umgesetzt werden muss, erscheint es als sinnvoll, die Mindestgrösse der Solaranlage auf die Gebäudefläche zu referenzieren. Als Veranschaulichung: Bei einem kleinen Gebäude, bei welchem der Energieverbrauch immens ist, kann nicht mehr Fläche belegt werden, als die ganze Aussenhülle zulässt.

Absatz 4 definiert demnach die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung/Grösse der Solaranlage. Nicht die Rahmenbedingungen der grundsätzlichen Solarpflicht. Der Absatz 4 kann somit ebenfalls so belassen bleiben.

Fazit:

- Das Energiegesetz kann wie vom Volk an der Urne gutgeheissen, belassen bleiben.
- In der Verordnung ist für die Bemessung der grundsätzlichen Realisierungspflicht einer Solaranlage der (elektrische) Energiebedarf des Gebäudes aufzunehmen.
- Für die Grösse der Anlage (Falls eine Realisierungspflicht besteht) kann die Bemessungsgrösse der Gebäudefläche beibehalten bleiben.

Falls die Idee der energieverbrauchsabhängigen Solarpflicht nicht angenommen werden kann, würden wir in Anlehnung an die MuKE die Referenzgrösse Energiebezugsfläche (EBF) für die Solarpflicht der Gebäudefläche von 300 m² vorziehen.

Sollte die Solarpflicht effektiv eingeschränkt werden, soll sich die Reduktion der Pflicht nicht auf die Quadratmeter der Grundfläche beziehen, sondern auf die Art des Baus. Konkret soll dann die Solarpflicht nur bei Neubauten bestehen, Umbauten hingegen sollten von der Solarpflicht ausgenommen sein.

Bei Neu- und Umbauten wie auch bei Überbauungen sollte ungesehen der Solaranlagen Realisierungspflicht die Pflicht der nötigen Grundinstallationen auferlegt werden. Bei Neu- und Umbauten ist dies zumindest ein Leerrohr, welches das Dach mit dem Keller verbindet und bei Überbauungen sind dies z.B. Leerrohrblöcke damit die spätere Realisierung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) einfach umgesetzt werden kann.

Im Allgemeinen erscheint uns in der Abwägung von Gebäudesolaranlagen und alpinen Freiflächenanlagen, die aktuell vorgesehene Reduktion der Solarpflicht auf Gebäuden nicht ausgewogen.

Der aktuelle Markt bietet keine Solarpaneelen, die nach Norm Schneelasten tragen können, wie sie die SIA Norm 261 beispielsweise für Andermatt ausweist. Wir wünschen uns in der Verordnung eine eindeutige Antwort zu dieser Thematik.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Die Mitte Uri



Parteipräsident Flavio Gisler



Parteisekretärin Rita Traxel

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☒	Nein

Generelles / Allgemeines	
Rückmeldung:	Nein, siehe Erläuterungen in beiliegendem Schreiben.

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)		
☐	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	Nein, siehe Erläuterungen in beiliegendem Schreiben.
☒	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)		
☐	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	Nein, siehe Erläuterungen in beiliegendem Schreiben.
☒	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)		
☐	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	Nein, siehe Erläuterungen in beiliegendem Schreiben.
☒	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)		
☐	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	Nein, siehe Erläuterungen in beiliegendem Schreiben.
☒	Nein	

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☒	Nein

Generelles / Allgemeines	
Rückmeldung:	im Grundsatz in der Verordnung: die Bemessungsgrösse Gebäudefläche für den Entscheid Solarpflicht ja/nein soll nicht von 100 m2 auf 300 m2 verschoben werden, hingegen soll die Bemessungsgrösse des zu erwartenden Energieverbrauchs für die Frage herangezogen werden.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)		
☐	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	im Grundsatz in der Verordnung: die Bemessungsgrösse Gebäudefläche für den Entscheid Solarpflicht ja/nein soll nicht von 100 m2 auf 300 m2 verschoben werden, hingegen soll die Bemessungsgrösse des zu erwartenden Energieverbrauchs für die Frage herangezogen werden.
☒	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)		
☐	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	im Grundsatz in der Verordnung: die Bemessungsgrösse Gebäudefläche für den Entscheid Solarpflicht ja/nein soll nicht von 100 m2 auf 300 m2 verschoben werden, hingegen soll die Bemessungsgrösse des zu erwartenden Energieverbrauchs für die Frage herangezogen werden.
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)		
☐	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	im Grundsatz in der Verordnung: die Bemessungsgrösse Gebäudefläche für den Entscheid Solarpflicht ja/nein soll nicht von 100 m2 auf 300 m2 verschoben werden, hingegen könnten Umbauten von der Solarpflicht befreit werden.
☒	Nein	



URNER GEMEINDEVERBAND

An sämtliche Gemeinden
des Kantons Uri

Altdorf, 10. Juni 2025

Musterstellungnahme Vernehmlassung Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die vom Landrat am 15. November 2023 verabschiedete Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen. Begründet wurde dies mit der unverhältnismässigen Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Die Anliegen und Forderungen des Referendumskomitees richten sich aus der Sicht des Regierungsrats nicht allein gegen die kantonale Energieverordnung, sondern auch gegen die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie im neuen Energiegesetz, welches durch das Urner Stimmvolk im Oktober 2023 angenommen wurde. Damit die Forderungen des Referendums rechtssicher umgesetzt werden können, beantragt der Regierungsrat beim Landrat gleichzeitig mit der Anpassung der Energieverordnung eine Teilrevision des neuen kantonalen Energiegesetzes. Anders lassen sich die beiden demokratisch verabschiedeten Volksentscheide nicht in Einklang bringen. Die Teilrevision des Energiegesetzes ist dem Urner Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. März 2025 die Entwürfe dieser Rechtserlasse mit Bericht und Antrag an den Landrat zur Vernehmlassung freigegeben.

Der Vorstand des Urner Gemeindeverbands hat die Unterlagen zur Konsultation anlässlich der Sitzung vom 3. April 2025 besprochen und beschlossen, in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Vorstandsmitglied Walter Marty eine Musterstellungnahme zuhanden der Urner Gemeinden zu erarbeiten. In seinem Schreiben vom 28. April 2025 hat er alle Gemeinden zur Mitwirkung eingeladen, um mit Vertretern aus kommunalen Behörden und Kommissionen, Verwaltungen und weiteren Fachpersonen die Auswirkungen dieser Anpassungen in einem grösseren Gremium zu diskutieren.

In der Sitzung vom 21. Mai 2025 haben folgende Personen zur Erarbeitung der Musterstellungnahme zur Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV) teilgenommen:

- Walter Marty, Gemeindepräsident Erstfeld, Vorstandsmitglied (Vorsitz)
- Marian Balli, Gemeinderätin Altdorf
- Reto Tresch, Gemeinderat Schattdorf
- Damian Stampfli, Gemeinderat Seedorf
- Alain Imholz, Gemeindeschreiber Unterschächen
- Max Herger, Gemeinderat Wassen
- Sara Fedier, Geschäftsstellenleiterin Urner Gemeindeverband



URNER GEMEINDEVERBAND

Die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen dienen den Gemeinden als Muster und können nach ihrem Ermessen angepasst werden.

Die Arbeitsgruppe hat intensiv und ausführlich diskutiert.

Zu den wichtigsten Aussagen:

In der Überschrift von Art. 13 wurde das Wort «Pflicht» entfernt. Nichts desto trotz handelt es sich um eine Pflicht, ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu erstellen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe sollen Ausnahmen zu dieser Pflicht weiterhin möglich sein.

Im Energiegesetz möchte man deshalb an Art. 13 Abs. 3 festhalten und Ausnahmen ermöglichen. Dies mit der Begründung, dass man nicht etwas aufzwingen soll, falls die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Diese Haltung spiegelt sich in der Rückmeldung zur Verordnung wider: Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben.

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Urner Gemeindeverband

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☒ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

- ☒ Ja Bemerkung: Einverstanden
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

- ☒ Ja Bemerkung: Einverstanden
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

- ☒ Ja Bemerkung: Einverstanden
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☐	Ja	Bemerkung:	Ausnahmen sollten weiterhin möglich sein. Die Streichung von Art. 13 Abs. 3 wird nicht unterstützt. (Man soll nicht etwas aufzwingen, was nicht wirtschaftlich betrieben werden kann). In begründeten Ausnahmefällen sollen Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Anlage möglich sein. Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit soll die Pflicht entfallen.
☐	Ja, aber		
☒	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

- ☐ Ja
- ☒ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Art. 22 der EnV soll bestehen bleiben. Begründung: Eine Anlage an einem ineffizienten Standort kann nicht wirtschaftlich betrieben werden. In einem solchen Fall soll die Pflicht entfallen.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

- ☒ Ja Bemerkung:
- ☐ Ja, aber
- ☐ Nein



Stellungnahme

zur Vernehmlassung Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **SP Uri** bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV). Da unsere Rückmeldung grundsätzlicher Natur ist, verzichten wir auf eine Eingabe der Excell-Tabelle und legen unsere Argumentation in dieser Form dar. Kurz zusammengefasst lehnen wir die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes ab und schlagen eine Lösung vor, die lediglich die Überarbeitung der Energieverordnung betrifft. Hier unsere Überlegungen dazu.

Die Urner Stimmbevölkerung hat am 22. Oktober 2023 dem Energiegesetz mit einer allgemeinen Solarpflicht nach Art. 13 mit 68,4 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Dieses klare Volksvotum gilt es aus unserer Sicht zu respektieren. Auch wenn eine Mehrheit der Stimmbevölkerung die Verordnung zum Energiegesetz am 22. September 2024 abgelehnt hat, stellt das nicht die Solarpflicht an sich in Frage, sondern deren Ausgestaltung. So hat das Referendumskomitee selber in der Abstimmungsbotschaft zur Abstimmung am 22. September 2024, auf Seite 28 bekräftigt, dass sich *«das Referendum [...] im Grundsatz nicht gegen die Solarpflicht [richtet], sondern gegen die Vorschrift der Verordnung des Landrates, (...)»*. Vom Referendumskomitee wurde insbesondere die Verknüpfung der Solarpflicht mit einer Gebäudefläche ab 100m² kritisiert.

Die **SP Uri** ist überzeugt, dass eine Revision der Energieverordnung genügt, um diesem Kritikpunkt Rechnung zu tragen. Wir schlagen vor, die Solarpflicht in der Energieverordnung nicht an die Gebäudefläche, sondern an den Energieverbrauch zu koppeln. Diese Lösung erlaubt es, die Solarpflicht umzusetzen, ohne dass das Gesetz noch einmal angepasst werden muss und ohne dass es eine weitere Volksabstimmung dazu braucht. Die Kompetenzen liegen hier beim Landrat.

Gemäss unserem Vorschlag gilt die Solarpflicht für alle Grundstücke/Gebäude mit einem zu erwartenden überdurchschnittlichen (oder über der Zwei-Drittel-Grenze liegenden) Energieverbrauch.

Oder in anderen Worten:

- Alle Gebäude/Grundstücke werden in zwei Gruppen eingeteilt.
 - Die erste Gruppe, mit hohem Verbrauch (gemeinsamer Verbrauch in etwa $\frac{3}{4}$ des Urner-Energieverbrauchs) unterliegen der Solarpflicht.
 - Die zweite Gruppe mit tieferem Verbrauch (machen zusammen den Rest des Urner-Energieverbrauchs aus) unterliegen keiner Solarpflicht.

Da viele Gebäude/Grundstücke eher wenig Energie verbrauchen und wenige Gebäude viel Energie verbrauchen, werden weniger als die Hälfte der Neu- und Umbauten von einer



Solarpflicht betroffen sein. Ist aber ca. $\frac{3}{4}$ der verbrauchten Energie im Fall eines Neu- oder Umbaus von einer Solarpflicht betroffen, ist dies durchaus die Umsetzung der allgemeinen Solarpflicht im Sinne von Art. 13. Abs. 1. EnG

So erachten wir den (Eigen-)Energieverbrauch als Entscheidungsgrösse für die Solarpflicht, sowohl physikalisch, ökologisch wie auch ökonomisch und aus energiepolitischer Sicht als sinnvoll.

Zudem entspricht dies dem Absatz 1 von Art. 13.

¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.), ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

Artikel 13 Absatz 4 wird ebenfalls in vollem Umfang berücksichtigt.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

Denn, bei der Umsetzung der Solarpflicht gibt es grundsätzlich zwei Fragen pro Grundstück/Gebäude zu klären. «Solaranlage ja/nein» wird mit dem Absatz 1 beantwortet. Der Absatz 4 definiert einzig den Umgang mit Fragen, nach dem grundsätzlichen Entscheid, ob Solarpflicht besteht. Sofern eine Solaranlage im Rahmen der Solarpflicht umgesetzt werden muss, erscheint es als sinnvoll, die Mindestgrösse der Solaranlage auf die Gebäudefläche zu referenzieren. Als Veranschaulichung: Bei einem kleinen Gebäude, bei welchem der Energieverbrauch immens ist, kann nicht mehr Fläche belegt werden, als die ganze Aussenhülle zulässt.

Absatz 4 definiert demnach die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung/Grösse der Solaranlage. Nicht die Rahmenbedingungen der grundsätzlichen Solarpflicht. Der Absatz 4 kann somit ebenfalls so belassen bleiben.

Fazit

- Das Energiegesetz kann wie von der Bevölkerung an der Urne gutgeheissen, belassen bleiben.
- In der Verordnung ist für die Bemessung der grundsätzlichen Realisierungspflicht einer Solaranlage der (elektrische) Energiebedarf des Gebäudes aufzunehmen.
- Für die Grösse der Anlage (Falls eine Realisierungspflicht besteht) kann die Bemessungsgrösse der Gebäudefläche beibehalten bleiben.

Falls die Idee der energieverbrauchsabhängigen Solarpflicht nicht angenommen werden kann, würden wir in Anlehnung an die MuKE die Referenzgrösse Energiebezugsfläche (EBF) für die Solarpflicht der Gebäudefläche von 300 m² vorziehen.



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Sollte die Solarpflicht effektiv eingeschränkt werden, ist uns wichtig zu betonen, dass diese zwingend auch im Falle von Dachsanierungen gelten soll. Es ist wichtig, dass das Gesetz und die Verordnung nun rasch umgesetzt werden kann.

Bei Neu- und Umbauten wie auch bei Überbauungen sollte ungesehen der Solaranlagen Realisierungspflicht, die Pflicht der nötigen Grundinstallationen auferlegt werden. Bei Neu- und Umbauten ist dies zumindest ein Leerrohr, welches das Dach mit dem Keller verbindet und bei Überbauungen sind dies z.B. Leerrohrblöcke damit die spätere Realisierung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) einfach umgesetzt werden kann.

Im Allgemeinen erscheint uns in der Abwägung von Gebäudesolaranlagen und alpinen Freiflächenanlagen, die aktuell vorgesehene Reduktion der Solarpflicht auf Gebäuden nicht ausgewogen.

Der aktuelle Markt bietet keine Solarpaneele, die nach Norm Schneelasten tragen können, wie sie die SIA Norm 261 beispielsweise für Andermatt ausweist. Wir wünschen uns in der Verordnung eine eindeutige Antwort zu dieser Thematik.

Wir danken für die Berücksichtigung der geforderten Anpassungen und Ergänzungen.

Für Rückfragen

Kontakt

Jonas Bissig – Geschäftsleitung SP Uri
jonas.bissig@sp-uri.ch

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

SVP Uri

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines	
Rückmeldung:	Die SVP erachtet es als wichtig, dass die Nutzung der Sonnenenergie bei Flächen unter 300m2 "freiwillig" bleibt, resp. jeder nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung selber entscheiden kann, ob sich ein Investment in die Nutzung der Sonnenenergie lohnt. Wir schlagen deshalb vor, dass der bisherige Art. 13 Abs.3 weiterhin im Gesetz beibehalten wird, mit dem folgendem Wortlaut: Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt wenn die Erstellung einer Anlage wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Die wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit ist zu belegen.

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)	
☒	Ja Ja, aber Nein
Bemerkung:	Wir finden es Richtig, dass die Pflicht aus der Übetrschrift genommen wurde.
EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)	
☒	Ja Ja, aber Nein
Bemerkung:	
EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)	
☒	Ja Ja, aber Nein
Bemerkung:	
EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)	
☐	Ja Ja, aber Nein
Bemerkung:	Dieser Artikel wird gemäss unserem Vorschlag wieder zu Art. 13 Abs. 4.

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines	
Rückmeldung:	

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)	
☒	Ja Ja, aber Nein
Bemerkung:	
Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)	
☒	Ja Ja, aber Nein
Bemerkung:	
Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)	
☒	Ja Ja, aber Nein
Bemerkung:	

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

Wirtschaft Uri

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Enenergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Wirtschat Uri begrüsst die vorgesehene Änderung, die aufgrund des klaren Ergebnisses der Volksabstimmung notwendig wurde. Aus Sicht der Rechtssicherheit ist zu begrüssen, dass nicht nur die Energieverordnung, sondern auch das Energiegesetz angepasst wird, auch wenn dies eine weitere Volksabstimmung notwendig macht.

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Wirtschat Uri begrüsst die vorgesehene Änderung, die aufgrund des klaren Ergebnisses der Volksabstimmung notwendig wurde. Aus wirtschaftlicher Sicht wird damit dem Anliegen des Referendumkomitees Rechnung getragen. Alle Gebäude mit einer Fläche von weniger als 300 m2 werden nicht mehr mit einer Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bealstet. Auch die Streichung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit erscheint sinnvoll, da die damit verbundene, übermässige Bürokratie wegfällt. Wir gehen davon aus, dass dennoch in Härtefällen eine Verhältnismässigkeitsprüfung aufgrund der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts möglich sein muss bzw. sein wird.

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:
☐	Ja, aber	
☐	Nein	

Vernehmlassung

Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG) und kantonale Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsfrist: 27. Juni 2025

Die Teilrevision des Energiegesetzes unterliegt der Volksabstimmung. Die Energieverordnung wird vom Landrat verabschiedet.

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Die Stellungnahmen werden im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rückmeldung von:

WWF Uri

Stellungnahme zur Revision des Artikels 13 des Ennergiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☐	Ja
☒	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:	Wir bedauern es sehr, lässt der Regierungsrat von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie ab und verlässt damit den Weg einer zukunftsgerichteten Energiepolitik. Zwar können wir diesen Schritt nach der Ablehnung der Energieverordnung im Herbst 2024 nachvollziehen, doch steht er den Anforderungen der heutigen Zeit, den MuKEN sowie den relevanten kantonalen Strategien diametral entgegen.
--------------	--

Detailbemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Artikel 13, Überschrift (Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden)

☐	Ja	Bemerkung:	Siehe generelle Anmerkungen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 1 (Anforderung bei Neubauten und Erweiterungen)

☐	Ja	Bemerkung:	Siehe generelle Anmerkungen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 2 (Anforderung bei eingreifender Dachsanierung)

☐	Ja	Bemerkung:	Siehe generelle Anmerkungen.
☒	Ja, aber		
☐	Nein		

EnG Artikel 13, Absatz 3 (Art und Umfang der Detailbestimmungen, welche durch den Landrat in der Energieverordnung zu regeln sind)

☒	Ja	Bemerkung:	
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

Stellungnahme zur Energieverordnung (Anpassung der Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie aufgrund Referendum)

Mit der Energieverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.
(bitte ankreuzen mit "X")

☒	Ja
☐	Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
☐	Nein

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Detailbemerkungen

Artikel 21, Absatz 1 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten)

☒	Ja	Bemerkung:	
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

Artikel 21, Absatz 2 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden)

☒	Ja	Bemerkung:	
☐	Ja, aber		
☐	Nein		

Artikel 21, Absatz 3 (Detailbestimmungen zur Nutzung der Sonnenenergie bei eingreifenden Dachsanierungen)

☒	Ja	Bemerkung:	
☐	Ja, aber		
☐	Nein		